

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
6.12	12.10.2005	28.10.2005	01.01.2004
	1. Änderungssatzung 08.02.2012	04.05.2012 Rundblick Nr. 9/2012	28.03.2012

**Gestaltungssatzung
der Stadt Hallenberg vom 21.10.2005
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende Satzung für den **Stadtteil Braunshausen** der Stadt Hallenberg und die Begründung dazu beschlossen :

§ 1 Dachdeckung

Die geneigten Dachflächen sind schieferfarben bis anthrazitfarben einzudecken. Dachverglasungen sind bis 25% je Hauptdachfläche zulässig sowie auf Anbauten und untergeordneten Gebäudeteilen; die gesamte verglaste Dachfläche (je Gesamtgebäude) darf 30 m² nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bis 25%, max. 30 m², je Hauptdachfläche zulässig.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Werbeanlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1.3.2000 und den aufgrund der BauO NRW erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen baugenehmigungsbedürftig oder baugenehmigungsfrei sind sowie alle anderen Anlagen, an die aufgrund des v.g. Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten und abgegrenzten im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtteiles Braunshausen und die in der Gemarkung des Stadtteiles Braunshausen vorhandenen Außenbereichsflächen.

§ 4 Abweichungen

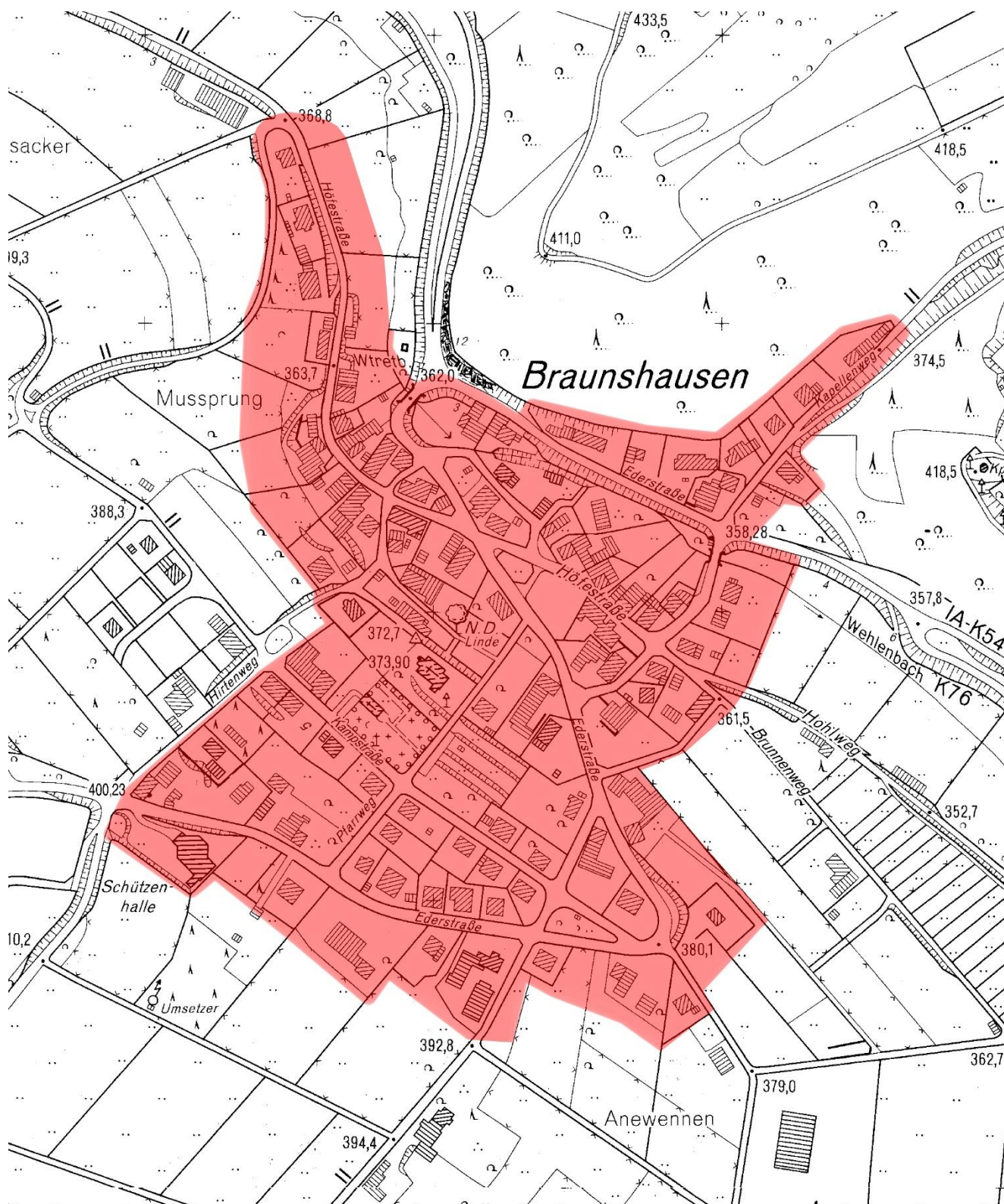
Die in der vorstehenden Satzung enthaltenen Vorschriften sind bindend. Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung können im Einzelfall im Einvernehmen mit der Stadt Hallenberg von der Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Satzung können gemäß § 84 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 16.6.1994 außer Kraft.



**Begründung
zur Gestaltungssatzung für den
Stadtteil Braunshausen
der Stadt Hallenberg vom 21.10.2005**

Das Landschaftsbild des Hochsauerlandes ist überwiegend auch geprägt durch eine schieferfarbene bis anthrazitfarbene Dacheindeckung der Gebäude.

Zur Erhaltung dieses charakteristischen Dachlandschaftsbildes sah sich der Rat der Stadt Hallenberg erstmalig im Jahre 1981 veranlasst, hierfür eine entsprechende Gestaltungssatzung zu erlassen. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, dass auch die im Stadtgebiet noch vereinzelt vorhandenen andersfarbigen Dacheindeckungen (z. B. rot) bei einer Erneuerung der Dacheindeckung schiefer- bis anthrazitfarben eingedeckt werden und im übrigen die bereits vorhandenen schiefer- bis anthrazitfarbenen Dacheindeckungen als solche erhalten bleiben. An diesem Ziel ist festzuhalten.

Es besteht nunmehr Veranlassung, die Gestaltungssatzung insbesondere bezüglich des örtlichen Geltungsbereiches an die derzeitige Rechtslage anzupassen, d.h. der örtliche Geltungsbereich in den einzelnen Stadtteilen Hallenberg, Braunshausen, Hesborn und Liesen ist genau abzugrenzen. Die Neufassung der Gestaltungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft gesetzt werden, um dadurch einen beim Hochsauerlandkreis -Bauaufsichtsbehörde- in Meschede noch nicht abgeschlossenen Altfall abzudecken.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist im vorliegenden Fall möglich und zulässig, weil die Bürger zu dem Zeitpunkt „01.01.2004“ mit dieser Satzungsfestsetzung „Die Dachflächen (ausgenommen Flachdächer) sind schieferfarben bis anthrazitfarben einzudecken“ rechnen mussten, denn diese Bestimmung war bereits Gegenstand der Gestaltungssatzung vom 16.06.1994. Insoweit enthält die Neufassung der Gestaltungssatzung keine andere bzw. weitergehende Festsetzung, so dass der Vertrauensschutz der Bürger nicht verletzt und somit auch nicht gegen die Grundsätze des Rechtsstaates verstoßen wird.

Hallenberg, den 21.10.2005

Stadt Hallenberg

Der Bürgermeister
gez. Kronauge